

247/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend Finanzierung von Zivildienerkosten durch die Eltern

Zivildienstler, die vor Antritt des Zivildienstes noch über keine eigene Wohnung verfügen und für die Zeit des Zivildienstes von der Einrichtung kein Quartier zur Verfügung gestellt bekommen, müssen sich für die Dauer des Zivildienstes von ihren Eltern erhalten lassen.

Stellt die Einrichtung dem ZDL ein Quartier zur Verfügung, werden vom BM für Inneres die Kosten dafür übernommen, stellt die ZD - Einrichtung kein Quartier zur Verfügung, müssen die Eltern unentgeltlich für die Wohnkosten aufkommen.

Während Grundwehrdienstler für die Dauer des Grundwehrdienstes automatisch ein Quartier zur Verfügung gestellt wird, ist dies bei den ZDL von der Einrichtung abhängig.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Unterstützen Sie die Forderung, daß ZDL, die kein Quartier durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt bekommen, für die Dauer des ZD Anspruch auf Familienbeihilfe haben?
Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie konkret bis wann setzen?
Wenn nein, warum ist die unterschiedliche Behandlung von Familien von Grundwehrdienstler und ZDL gerechtfertigt?